

2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Bernsdorf mit den Ortsteilen Rüsdorf und Hermsdorf“

Anhang 1: Artenschutz-Protokoll streng geschützte Arten

- Wohnhaus Hauptstraße 100 in Bernsdorf
- Wohnhaus Hauptstraße 195 in Bernsdorf

Artenschutz-Protokoll

Streng geschützte Arten

"Wohnhaus Hauptstraße 100 in Bernsdorf, Klarstellungs- und Ergänzungssatzung"

Auftraggeber:
Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Datum: 06.03.2025 Erstbegehung
Ort Hauptstraße 195 in 09337 Bernsdorf
Erstelldatum: 10.03.2025
Ersteller: Luty - Ingenieurbüro Oeser

Teilnehmer	Institution / Firma	Funktion
Herr Luty	IB Oeser Frankenberg/Sa.	Gutachter Artenschutz

Verteiler: Sachsen Consult Zwickau, UNB über AG, IB Oeser

Ergebnisse:

1. Standortbeschreibung - Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Baugebiet Wohnhaus Hauptstraße 100
Regierungsbezirk: Chemnitz
Landkreis: Zwickau
Gemeinde: Bernsdorf
PLZ: 09337
Straße: Hauptstraße
Flurstück: 75, 76a, 82, 939/17 Gem. Bernsdorf - das Bauvorhaben befindet sich auf Flurstück 75
Höhenlage: ca. 320 m über HN
Flussgebiet: Bernsbach zur Zwickauer Mulde

2. Aufgabenstellung/Veranlassung

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Bernsdorf ist eine Habitatanalyse für streng geschützten Tierarten für das Hausbauvorhaben Bernsdorf, Hauptstraße 100 notwendig, da das Gebiet bisher im Außenbereich von Siedlungen lag. Entsprechend der Befunde der Erfassung sind ggf. Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen zu entwickeln, die das Eintreten von Schädigungs- und Störungstatbeständen gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG während der Erschließung, der Bauarbeiten und dem Betrieb ausschließen.

Die Erstbegehung erfolgte 06.03.2025 vormittags. Der Kartiertermine wurden bei folgender Witterung durchgeführt:

- 06.03.2025: 1 - 3°C, wechselnd bewölkt, trocken, geringer Wind.

Das vorliegende Protokoll dokumentiert und kommentiert die Erfassungsergebnisse der Begehungen, prognostiziert mögliche vorkommende geschützte Arten und stellt die aus Sicht des Gutachters notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz dar.

3. Habitatstrukturen

Die neue Vorhabensfläche auf dem Flurstück 75 Gem. Bernsdorf (Abb. 2,3) ist eine als Wirtschaftsgrünland bewirtschaftete Fläche zwischen der dörflichen Wohnbebauung und den Höfen, die hier als Mähwiese und Rinderweide genutzt wird. Im Norden und Süden grenzen Wohnhäuser an (Abb. 1, 2). Die Zuwegung erfolgen über die Hofzufahrt zum Gehöft Hauptstraße 10 (Abb. 1). Im Westen grenzt die Hauptstraße mit der Bachau des Bernsbaches an und im Osten befinden sich eine Baumhecke sowie der Nutzgarten des Bauerngehöftes (Abb. 2 - rechter Bildrand). Die Hangböschung südlich der Hofzufahrt ist gleichfalls Wirtschaftsgrünland (Abb. 1). Darin wurde ein naturnaher Teich in den letzten Jahren wieder hergerichtet und mit Wasser versorgt. In der Vorhabensfläche befinden sich keine Grünstrukturen. Nur randlich entlang der Zufahrt stockt eine Baumhecke aus überwiegend Koniferen, die früher einmal als Sichtschutz angelegt wurde und später nicht gepflegt wurde (Abb. 2, 3). In der Baumhecke stocken zwei wertvolle ältere Linden, jedoch ohne sichtbares Höhlenpotenzial (Abb. 2, 3, 4). An der unteren Linde sind 2 Stammsprosse zusammengewachsen, so dass in Zukunft ein Spaltenpotenzial entsteht. Auf der gegenüberliegenden Wegseite stockt eine ältere Kastanie mit einer Stammhöhle (Biotopbaum nach § 21 SächsNatSchG) - jedoch außerhalb der Vorhabensfläche. Die Grünfläche ist gräserdominiert, mesophil und zeigt einen gering nitrophilen Einfluss (Rundblättriger Ampfer) (Abb. 4, 6). Diese Mähwiese ist noch kein Geschützter Biotop nach §21 SächsNatSchG.



Abb. 1: Zufahrt zum Hof Hauptstraße 100



Abb. 2: Vorhabensflächen am 06.03.2025, Blick von Süden mit der Hofzufahrt, links am Weg eine der vitalen Linden



Abb. 3: Vorhabensfläche am 06.03.2025, Blick von Norden mit der 2. Vitalen Linde in der Baumhecke



Abb. 4: Wirtschaftsgrünland auf der Vorhabensfläche



Abb. 5: Linde mit möglicher Stammspalte in der Baumhecke - diese soll erhalten werden.



Abb. 6: Wirtschaftsgrünland mit Spitzwegerich und Rotklee

4. Ergebnisse Artenkartierung und Prognose

Auf der Fläche wurden zur Kartierung keine Tierarten vorgefunden. Im Umfeld, in der Baumhecke und um den Hof wurden ca. 20 Haussperlinge, ein Amselpaar, mehrere Paar Blau- und Kohlmeisen, ein rufender Kleiber, ein Buchfink, ein Buntspecht, ein jagender Turmfalke sowie ein kleiner Trupp Stockenten am Teich bei der Balz beobachtet. Als Brutvögel sind aufgrund der Habitatausstattung und Störungen neben Haussperling, Amsel, Blau- und Kohlmeisen noch Hausrotschwänze an den Gebäuden zu erwarten. Im Bauerngehöft sind zudem Turmfalke und Schwalben (Rauchschwalbe im Rinderstall) zu erwarten. Es fanden sich keine Hinweise zu Mauersegler und Dohle. Eulen als Gebäudebrüter werden stark gestört. Spechtbruten werden in den Bäumen nicht erwartet (keine typische Spechtöffnung). Nistkästen sind nicht vorhanden.

In den angrenzenden Gebäuden und Nebengelassen des Hofes und der Wohnhäuser sind Vorkommen von Fledermäusen sowohl in Sommer- als auch Winterquartieren möglich. Jedoch fand sich kein Hinweis auf deren Nutzung (kein Kot). Die Höhle der Kastanie konnten jedoch nicht mit Endoskop kontrolliert werden (zu eng).

Auch Zauneidechse und Glattnatter sollten aufgrund der Lage und der Habitatrequisiten nicht vorkommen.

Die Vorhabensfläche besitzt zudem keine Habitatrequisiten für geschützte Amphibien - insbesondere Moor-, Spring-, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte sowie für den Kammmolch. Das nächste potenzielle Laichgewässer befindet sich ca. 60 m südlich (Teich). Eine Wanderbeziehung über die Grünlandflur der Baufläche ist nicht auszuschließen, wobei hier nur häufigere Arten (Teichmolch, Bergmolch, Teichfrosch und Erdkröte) erwartet werden.

Die Laubbäume sind zur Besiedelung durch den Eremiten, Heldbock und Hirschkäfer aufgrund der Höhen- und Tallage eher ungeeignet, zudem ist der Naturraum kein typisches Verbreitungsgebiet der Arten. Auch andere strenggeschützte Wirbellose werden hier nicht erwartet.

5. Wirkungsprognose

Für das Vorhaben (siehe Abb. 8) können grundsätzlich folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG einschlägig sein:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;** eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören,**
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die für die vorliegende Artenschutzprüfung relevanten Textabschnitte sind "fett" hervorgehoben. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind nicht vorhanden, weshalb Punkt 4 entfällt.

Nicht alle in [LAMBRECHT 2007] genannten Wirkfaktoren sind für das konkrete Bauvorhaben zwingend artenschutzrechtlich von Bedeutung und lassen einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erwarten. Aus der Liste von insgesamt 36 möglichen Wirkfaktoren aus [LAMBRECHT 2007] werden für die Vorhabensfläche nur die Wirkungen des Nistplatz-/Quartierverlustes (prognostizierte Arten: Amsel, Blau- und Kohlmeisen, Hausrotschwänze) als artenschutzrechtlich relevant für das Vorhaben eingestuft. Die randlich vorhandenen nachgewiesenen Arten werden gegenüber den zu erwartenden Wirkungen und Wirkintensitäten (Lärm, Licht, Bewegungen) aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten und der Vorbelastungen der Flächen in der Ortslage als unempfindlich eingestuft. Vorhabensbedingte Brut- sowie Rastplatzverluste und Tötungen im Umfeld können deshalb sicher ausgeschlossen werden.

Die neu geplante Fläche kann durch die nachgewiesenen und prognostizierten Arten sowie im Umfeld brütende Vogelarten vor allem als Nahrungshabitate genutzt werden (z.B. Grünfink, Stieglitz, Buchfink, Star, Turmfalke, Rabenkrähe u.a.). Diese Arten haben so große Aktionsradien und Anpassungsmöglichkeiten, dass der vorhabensbedingt zu erwartende lokale Verlust von Nahrungshabitatsflächen sich nicht nachteilig auf die Vögel und ihre Populationen auswirken wird.

CEF1 Als vorgezogene Kompensationsmaßnahme sind prophylaktisch folgende Nist- und Quartierstrukturen im Umfeld des Vorhabens vor Baubeginn anzubringen: 2x Höhlenkasten (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B oder baugleich), 1x Nischenbrüterhöhle/Halbhöhle (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder baugleich), 2x Fledermaushöhle (z.B. Schwegler Fledermaushöhle 2F oder 2FN oder baugleich).

7. Literatur

[LAMBRECHT 2007] LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.: "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP", Endbericht zum Teil Fachkonventionen, FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 2007

Aufgestellt:



Ingenieurbüro Oeser

Artenschutz-Protokoll

Streng geschützte Arten

"Wohnhaus Hauptstraße 195 in Bernsdorf, Klarstellungs- und Ergänzungssatzung"

Auftraggeber:
Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Datum: 06.03.2025 Erstbegehung
Ort Hauptstraße 195 in 09337 Bernsdorf
Erstelldatum: 10.03.2025
Ersteller: Luty - Ingenieurbüro Oeser

Teilnehmer	Institution / Firma	Funktion
Herr Luty	IB Oeser Frankenberg/Sa.	Gutachter Artenschutz

Verteiler: Sachsen Consult Zwickau, UNB über AG, IB Oeser

Ergebnisse:

1. Standortbeschreibung - Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Baugebiet Wohnhaus Hauptstraße 159
Regierungsbezirk: Chemnitz
Landkreis: Zwickau
Gemeinde: Bernsdorf
PLZ: 09337
Straße: Hauptstraße
Flurstück: 193/4, 193c, 201 Gem. Bernsdorf - das Bauvorhaben befindet sich auf Flurstück 201
Höhenlage: ca. 290 m über HN
Flussgebiet: Bernsbach zur Zwickauer Mulde

2. Aufgabenstellung/Veranlassung

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Bernsdorf ist eine Habitatanalyse für streng geschützten Tierarten für das Hausbauvorhaben Bernsdorf, Hauptstraße 195 notwendig, da das Gebiet bisher im Außenbereich von Siedlungen lag. Entsprechend der Befunde der Erfassung sind ggf. Vermeidungs- und CEF/FCS-Maßnahmen zu entwickeln, die das Eintreten von Schädigungs- und Störungstatbeständen gemäß § 44, Absatz 1 BNatSchG während der Erschließung, der Bauarbeiten und dem Betrieb ausschließen.

Die Erstbegehung erfolgte 06.03.2025 vormittags. Der Kartiertermine wurden bei folgender Witterung durchgeführt:

- 06.03.2025: 1 - 3°C, wechselnd bewölkt, trocken, geringer Wind.

Das vorliegende Protokoll dokumentiert und kommentiert die Erfassungsergebnisse der Begehungen, prognostiziert mögliche vorkommende geschützte Arten und stellt die aus Sicht des Gutachters notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz dar.

3. Habitatstrukturen

Die neue Vorhabensfläche auf dem Flurstück 201 Gem. Bernsdorf (Abb. 1) ist die rückwärtige bewirtschaftete Fläche der dörflichen Wohnbebauung, die hier als Gartenfläche und Schafweide (Schafkoppel in Dauerbeweidung) genutzt wird. Im Osten grenzen die Schuppen und Nebengelasse hinter den Wohnhäusern an (Abb. 3, 4). Die Zuwegung erfolgen über den Hof. Im Westen zeigen sich die Schafweiden bis zur Ackerfläche hin und die Flächen werden mit Laub- und Nadelgehölzen begrenzt. (Abb. 2) In der Fläche befindet sich ein Lagercontainer - als Schuppen genutzt. Die Schafweide ist gräserdominiert und sehr stark verbissen. Dazwischen sind derzeit nur einzelne Disteln zu erkennen (Abb. 7, 8). Vereinzelt stocken die Baumstumpfreste ehemaliger Obstbäume (Abb. 8). In der Vorhabensfläche selbst stockt noch ein alter Apfelbaum mit 2 Baumhöhlen und einem Vogelkasten (Biotopbaum - nach § 21 SächsNatSchG besonders geschützt). Der Stamm des Apfelbaumes ist weitgehend hohl.



Abb. 1: Vorhabensflächen am 06.03.2025, Blick von Norden mit angrenzenden Gärten



Abb. 2: Teil der Vorhabensfläche am 06.03.2025, Blick von Süden



Abb. 3: Übergang zum bebauten Bereich mit Lagercontainer



Abb. 4: ... und Schuppen



Abb. 5: Apfelbaum als Höhlenbaum mit Nistkasten



Abb. 6: Baumhöhle am Apfelbaum



Abb. 7: intensiv abgefressene Grasflur der Schafweide



Abb. 8: Schafweide von Süden

4. Ergebnisse Artenkartierung und Prognose

Auf der Fläche wurden zur Kartierung keine Tierarten vorgefunden. Im Umfeld wurden ca. 15 Haussperlinge, ein Amselpaar, je ein Paar Blau- und Kohlmeisen sowie ein kleiner Trupp Wacholderdrosseln (Durchzügler) bei der Nahrungssuche beobachtet. Als Brutvögel sind aufgrund der Habitatausstattung und Störungen neben Haussperling, Amsel, Blau- und Kohlmeisen noch Hausrotschwänze an den Nebengelassen zu erwarten. Es fanden sich keine Hinweise zu Schwalbenbruten, für Mauersegler, Dohle und Turmfalke sind die Gebäude zu klein. Eulen als Gebäudebrüter werden zu stark gestört. Spechtbruten werden im Apfelbaum nicht erwartet (keine typische

Spechthöhlen). Die Baumhöhlen und der Nistkasten sind für Meisenbruten typisch, wobei hier nur maximal ein Brutpaar eine der Arten/Jahr den Apfelbaum nutzt (Revierdominanz von Meisen - meistens die Kohlmeise).

In den angrenzenden Gebäuden und Nebengelassen sind Vorkommen von Fledermäusen möglich. Jedoch werden eher einzelne Tagesverstecke im Sommer erwartet. Kot fand sich nicht auf Fensterbrettern, Böden und Sims. Die Apfelbaumhöhlen sind auch als Fledermausquartiere - sogar als Wochenstuben - geeignet. Jedoch fand sich kein Hinweis auf deren Nutzung (kein Kot, kein typischer Uringeruch). Die Höhlen konnten jedoch nicht mit Endoskop kontrolliert werden (zu eng oder nicht erreichbar).

Auch Zauneidechse und Glattnatter sollten aufgrund der Lage und der Habitatrequisiten nicht vorkommen.

Die Vorhabensfläche besitzt zudem keine Habitatrequisiten für geschützte Amphibien - insbesondere Moor-, Spring-, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Wechsel-, Kreuz- und Knoblauchkröte sowie für den Kammolch. Das nächste potenzielle Laichgewässer befindet sich ca. 600 m nordöstlich (Teich am Lungwitzbach), - inmitten der Ortslage und durch mehrere Straßen von der Vorhabensfläche abgeschnitten.

Der Apfelbaum ist zur Besiedelung durch den Eremiten, Heldbock und Hirschkäfer aufgrund der Höhen- und Tallage eher ungeeignet, zudem ist der Naturraum kein typisches Verbreitungsgebiet der Arten. Auch andere strenggeschützte Wirbellose werden hier nicht erwartet.

5. Wirkungsprognose

Für das Vorhaben (siehe Abb. 8) können grundsätzlich folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG einschlägig sein:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;** eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören,**
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die für die vorliegende Artenschutzprüfung relevanten Textabschnitte sind "fett" hervorgehoben. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind nicht vorhanden, weshalb Punkt 4 entfällt.

Nicht alle in [LAMBRECHT 2007] genannten Wirkfaktoren sind für das konkrete Bauvorhaben zwingend artenschutzrechtlich von Bedeutung und lassen einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erwarten. Aus der Liste von insgesamt 36 möglichen Wirkfaktoren aus [LAMBRECHT 2007] werden für die Vorhabensfläche nur die Wirkungen des Nistplatz-/Quartierverlustes (prognostizierte Arten: einzelne Haussperling, Amsel, Blau- und Kohlmeisen, Hausrotschwänze sowie mögliche einzelne Fledermäuse wie Braunes Langohr, Wasserfledermaus) als artenschutzrechtlich relevant für das Vorhaben eingestuft. Die randlich vorhandenen nachgewiesenen Arten werden gegenüber den zu erwartenden Wirkungen und Wirkintensitäten (Lärm, Licht, Bewegungen) aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten und der Vorbelastungen der Flächen in der Ortslage als unempfindlich eingestuft. Vorhabensbedingte Brut- sowie Rastplatzverluste und Tötungen im Umfeld können deshalb sicher ausgeschlossen werden.

Die neu geplante Fläche kann durch die nachgewiesenen und prognostizierten Arten sowie im Umfeld brütende Vogelarten vor allem als Nahrungshabitate genutzt werden (z.B. Girlitz, Grünfink, Buchfink, Star, Turmfalke, Rabenkrähe u.a.). Diese Arten haben so große Aktionsradien und Anpassungsmöglichkeiten, dass der vorhabensbedingt zu erwartende lokale Verlust von Nahrungshabitatsflächen sich nicht nachteilig auf die Vögel und ihre Populationen auswirken wird.

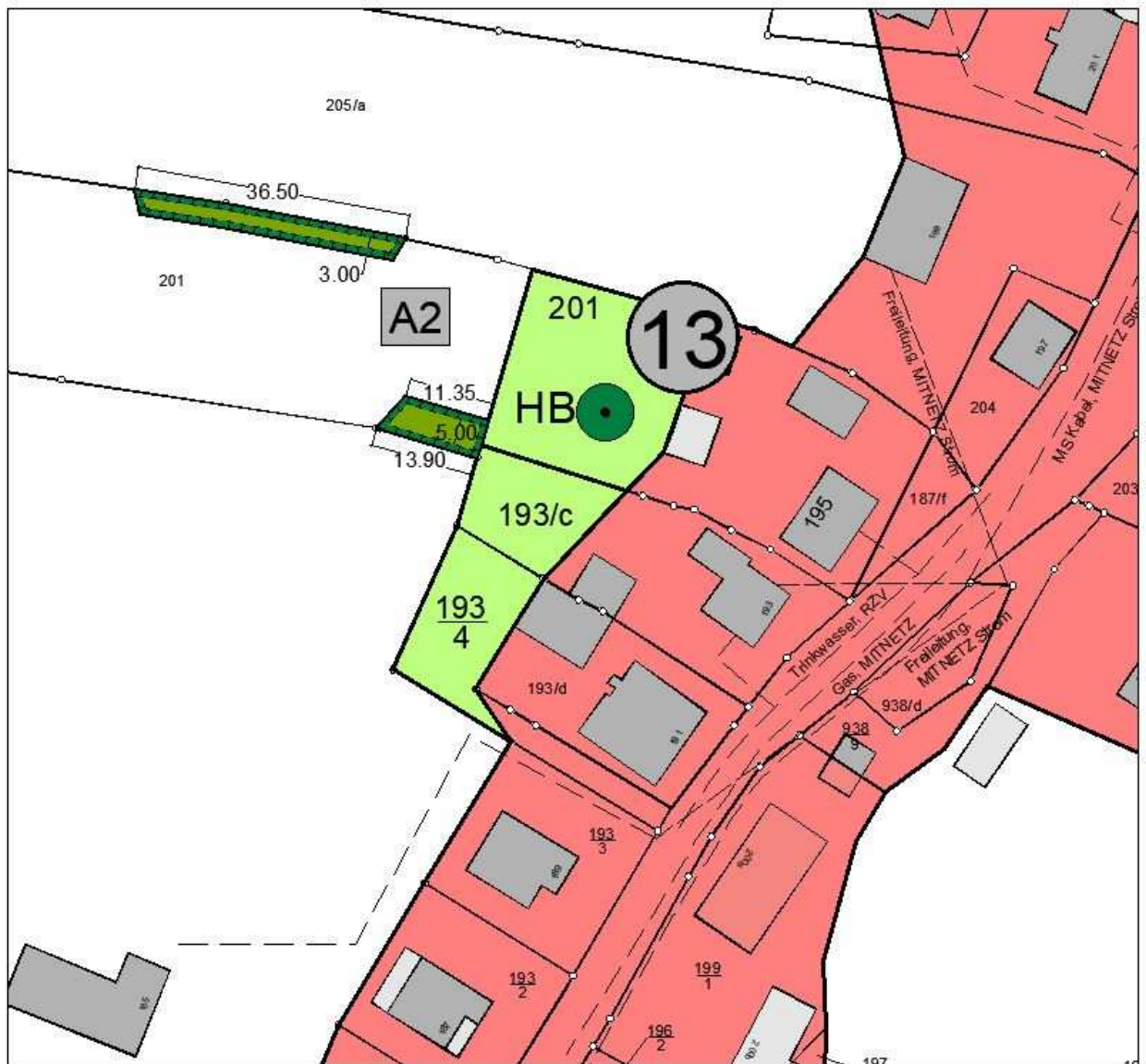


Abb. 9: Vorhabensfläche 13 der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung - (Planausschnitt Stand 03/2025)

6. Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund der nachgewiesenen Arten sind wenige zusätzliche artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für das Bauvorhaben in Bernsdorf notwendig.

Folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind zu beachten:

- V 1 Erhaltung der vorhandenen Gehölze außerhalb der Baufelder. Die zu erhaltenden Baumbestände sind während der Bauphase zu schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren.
- V 2 Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) bzw. der Beginn der Baumaßnahmen ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit von Oktober bis Februar vorzunehmen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1, Nr.1 und 2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung sowie Störungstatbestand) treten damit nicht ein (kein Verlust/ Verlassen besetzter Nester aufgrund plötzlich auftretender, keine Tötungen und keine Störungen).
- V3 Baubeginn vor dem 01.03. eines jeden Jahres. Bei Baubeginn nach dem 01.03. ist eine nochmalige Kontrolle des Hofbereiches und des Gartens auf brütende Vogelarten und ggf. anwesende Fledermäuse notwendig - ein Baustopp ist bei Anwesenheit kritischer Arten möglich.
- V4 Kontrolle des Apfelbaumes vor und während der Fällung durch einen Fledermausspezialisten. Für die Fällung des Biotopbaumes ist eine Ausnahmegenehmigung formlos bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Bei unvorhergesehenen Funden erfolgen ein Fällstopp oder das Bergen der Tiere und eine Meldung an die Naturschutzbehörde. Diese entscheidet wie weiterverfahren wird.

CEF1 Als vorgezogene Kompensationsmaßnahme sind folgende Nist- und Quartierstrukturen im Umfeld des Vorhabens vor Baubeginn anzubringen: 2x Höhlenkasten (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B oder baugleich), 1x Nischenbrüterhöhle/Halbhöhle (z.B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder baugleich), 2x Fledermaushöhle (z.B. Schwegler Fledermaushöhle 2F oder 2FN oder baugleich).

7. Literatur

[LAMBRECHT 2007] LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.: "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP", Endbericht zum Teil Fachkonventionen, FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, 2007

Aufgestellt:



Ingenieurbüro Oeser